

Satzung der Deutschen Osttimor Gesellschaft (DOTG) e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.03.2003 in Köln.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln.
unter der Registriernummer VR 14237 vom 15.07.2003**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Osttimor Gesellschaft e.V.“, in Kurzform „DOTG e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, Freundschaft und die Beziehungen zwischen Deutschland und Osttimor zu fördern. Der Verein tritt für Völkerverständigung, Frieden, Demokratie und Menschenrechte ein. Er fördert Kulturaustausch und Entwicklungszusammenarbeit. Er setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung und soziale Gerechtigkeit ein. Darüber hinaus tritt der Verein für die Unabhängigkeit und nationale Selbstbestimmung Osttimors ein und fördert Bildung und Wissenschaft.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der entwicklungspolitischen Bildung, Ausbildung und Erziehung;
 - b. den Austausch und der Förderung von Kunst und Kultur;
 - c. die Förderung und Betreuung ausländischer, insbesondere timoresischer Besucher in Deutschland und deren Begegnung;
 - d. die Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und Osttimor, sowie Förderung von Einrichtungen die dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
 - e. die Förderung des Jugendaustausches und der Jugend- und Studentenhilfe;
 - f. die Durchführung von Projektvorhaben der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe;
 - g. die Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand; es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn den Mitgliedern eine entsprechende Bestätigung übersandt wurde. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. mit dem Austritt des Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - c. durch Ausschluss, ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen, die den Vereinszielen in besonderer Weise verpflichtet sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat
- d. zwei KassenprüferInnen
- e. ggf. können Fachausschüsse eingerichtet werden

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands und der KassenprüferInnen
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn unterschrieben.
7. Der Verein nutzt moderne Kommunikationstechnologien zur Willensbildung und Meinungsäußerung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und dem/der SchatzmeisterIn. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für einen erweiterten Vorstand benennen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands kann der Vorstand weitere Mitglieder des Vorstands kooptieren.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
5. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ernennt und entlässt Mitglieder des Beirates.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat dient der fachlichen Beratung des Vorstands und kann dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Empfehlungen aussprechen.
2. Dem Beirat können auch juristische Personen angehören.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, kann der Auflösungsbeschluss in einer neu einzuberufenden Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung, hierzu ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.